



Gebührenordnung
zur
Friedhofsordnung
des
Evang. –Luth. Friedhofs
in
Uttenreuth

Stand 01.08.2020

§1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§4)
- b) Bestattungsgebühren (§5)
- c) Sonstige Gebühren (§6)

§2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist:

- a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- c) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- d) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§3

Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar:

- a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit nach § 14 der Friedhofsordnung.
- b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung.
- c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom

Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.

2. Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§4

Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

a) Ein Doppelgrab / Gruft (jeweils einfach- und doppelstief)	pro Jahr	108 €
b) Ein Einzelgrab (jeweils einfach- und doppelstief)	pro Jahr	84 €
c) Ein Urnenerdgrab	pro Jahr	39 €
d) Ein Urnenviertelgrab	pro Jahr	42 €
e) Einen Platz in der Urnen- gemeinschaftsgrabanlage zzgl. einmalig für Namensstein	pro Jahr	54 € 540 €

2. Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

	20 Jahre	10 Jahre	5 Jahre
a) Ein Doppelgrab	2.160 €	1.240 €	640 €
b) Ein Einzelgrab	1.680 €	960 €	500 €
c) Ein Urnenerdgrab		390 €	230 €
d) Ein Urnenviertelgrab		420 €	250 €

§5
Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

a) Für Doppel- und Einzelgrab	einfache Tiefe	700 €
	erschwert	750 €
	doppelte Tiefe	800 €
	erschwert	950 €

Gültig vorbehaltlich erschwerender Umstände

b) Für eine Gruft	300 €
c) Für ein Urnengrab	200 €

§6
Sonstige Gebühren

Ausstellung des Grabbriefs	20 €
Bewilligung einer Grabanlage, Grabsteins oder Namensplatte	3% der Grabsteinkosten

§7
Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Uttenreuth, den 03.Juli 2020

Der Kirchenvorstand